

Statuten Verein «Kulturgarten Lyss»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kulturgarten Lyss» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff Zivilgesetzbuch (ZBG) mit Sitz in Lyss. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist

- die Förderung und der Erhalt der Biodiversität in der Gemeinde Lyss
- die Anpassung an den Klimawandel
- der Schutz der Natur und der Kulturgüter
- die Förderung naturnaher Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen
- die Förderung und Begründung generationenübergreifender, integrativer und den sozialen Austausch fördernder Projekte im Bereich der Natur und der Gesundheit sowie der Gesundheitsprävention
- sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen

Der Verein erreicht den Vereinszweck einerseits durch Anschauungsbeispiele und andererseits durch ein Beratungs- und Weiterbildungsangebot für interessierte Personen. Er kann sich auch durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse für den Vereinszweck einsetzen. Der Verein wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder im Rahmen seiner Ziele und Grundsätze.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge, Spenden, Legate
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- freiwillige Zuwendungen jeder Art
- etc.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die MV. Eine ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur MV werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind spätestens bis 8 Wochen vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9. Vorsitz, Stimmzähler und Protokollierung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die Präsident*in oder, bei dessen/deren Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Vereinsversammlung den/die Vorsitzende(n).

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler*innen und den/die Protokollführer*in.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat Folgendes festzuhalten:

1. Die Anzahl an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

10. Befugnisse

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts des Vorstands
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der vom Verein zu wählenden Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- m) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

11. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden

(Universalversammlung).

12. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss der Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven und mit Beleg nachgewiesenen Spesen.

13. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die Präsident*in stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er/sie mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

14. Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschliessung von Vereinsmitgliedern,
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Abschluss von Verträgen über Grundstücke, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind;
- Abschluss von Benutzungsverträgen mit Dritten;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Einsprachen, Klagerückzug oder Unterziehung, Abschluss von Vergleichen.

15. Die Revisionsstelle

Die MV wählt eine fachkompetente Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

16. Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

19. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 30.05.22, Lyss -

Präsident*in

Protokollführer*in

S. Pöschli

S. Pöschli